

**Mitteilungen der  
 Justus-Liebig-Universität Gießen**

**03.01.2011**

**7.36.04 Nr.4**

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang  
 Geschichts- und Kulturwissenschaften

	<i>Beschluss</i>	<i>Genehmigung</i>	<i>Inkrafttreten/Geltung</i>
<i>Ordnung</i>	FBR 04: 14.07.2010 FBR 03: 28.06.2010	Präsidium 14.09.2010	03.01.2011

**Spezielle Ordnung für den Master - Studiengang  
 „Geschichts- und Kulturwissenschaften“  
 der Fachbereiche  
 04 Geschichts- und Kulturwissenschaften und  
 03 Sozial- und Kulturwissenschaften  
 der JLU  
 vom 14.07.2010 und vom 28.06.2010**

In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge (AIB) der JLU v. 21.7. 2004 (StA S. 2154) in der Fassung der vierten Novelle haben die Fachbereiche 03 (Sozial- und Kulturwissenschaften) und 04 (Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Justus-Liebig-Universität Gießen die folgende Spezielle Ordnung verabschiedet.

Die Fachbereiche verpflichten sich, diese Ordnung nur durch übereinstimmende Beschlüsse zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben.

**§ 1 (zu § 1 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)**

(1) Der Master-Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss und umfasst vier Semester.

(2) Das Studium besteht aus

1. einem ersten Hauptfach im Umfang von 50 CP
2. einem Thesis-Modul im Umfang von 30 CP, das im Hauptfach zu absolvieren ist
3. einem Nebenfach im Umfang von 40 CP. Nach Wahl des Studierenden und nach dem Angebot von Fächern kann das Nebenfach ersetzt werden durch zwei Studienelemente von je 20 CP.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften	03.01.2011	<b>7.36.04 Nr.4</b>	S. 2
--	------------	---------------------	------

(3) In Anlage 4 sind die studierbaren Fächer und ihr möglicher Status im Studiengang als Hauptfach bzw. Nebenfach sowie die Kombinationsregeln der Fächer aufgeführt.

## **§ 2 (zu § 2 AIB)**

Die Fachbereiche 03 und 04 der Justus-Liebig-Universität Gießen verleihen nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den Grad eines Magister Artium / einer Magistra Artium, wobei derjenige Fachbereich den Titel vergibt, dem das erste Hauptfach zugehört.

## **§ 3 (zu § 4 Abs. 1 AIB)**

Studienvoraussetzungen zu den einzelnen Fächern, die Form des Nachweises und Form und Zeitpunkt eines Nachweises während des Studiums werden in der gemeinsamen Anlage 3 „Studienvoraussetzungen“ der Masterstudiengänge Geschichts- und Kulturwissenschaften, Geschichte, Kunstpädagogik sowie Religion-Medialität-Kultur aufgeführt.

In jedem Fall ist eine Prädikatsnote („Gut“ oder besser) gemäß § 29 AIB erforderlich.

## **§ 4 (zu § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 AIB)**

Der Studienverlaufsplan für die beteiligten Fächer ist mit Anzahl, Umfang und erforderlicher Reihenfolge der je Fach verpflichtenden Module in Anlage 1 aufgeführt. Die Module sind in Anlage 2 beschrieben.

## **§ 5 (zu § 5 Abs. 2 AIB)**

Wird in einer Modulbeschreibung für die Teilnahme an einem Modul ein anderes Modul vorausgesetzt, ist es ausreichend, dass der/die Studierende zur Prüfung im vorausgesetzten Modul endgültig angemeldet und nicht nach § 23 AIB vom Modul zurückgetreten ist.

## **§ 6 (zu § 10 Abs. 1 und Abs. 3 AIB)**

(1) Der Prüfungstyp (modulabschließend oder modulbegleitend) ist jeweils in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt.

(2) Die Prüfungsformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(3) Besteht die Modulprüfung aus der Summe von modulbegleitenden Prüfungen oder einer Kombination von modulbegleitenden Prüfungen und einer Modulabschlussprüfung und führt das Gesamtergebnis zum Nichtbestehen, ist eine Ausgleichsprüfung erforderlich. Die Form der Ausgleichsprüfung wird in der Modulbeschreibung geregelt.

## **§ 7 (zu § 10 Abs. 1 AIB)**

Die Verfahren zur Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen (Anlage 2) festgelegt. Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt gemäß §§ 28, 29 AIB.

### **§ 8 (zu § 11 Abs. 1 Satz 4 AIB)**

Vor der verbindlichen Entscheidung der oder des Studierenden für Spezialisierungen – soweit ausgewiesen – innerhalb der Fächer wird eine Studienfachberatung angeboten. Eine Studienfachberatung ist vor der Entscheidung für eine Spezialisierung verpflichtend. Die Spezialisierung wird von einer Genehmigung des Prüfungsausschussvorsitzenden abhängig gemacht. Der Prüfungsausschussvorsitzende kann diese Aufgabe für Standardentscheidungen auf bestimmte Studienfachberater delegieren.

### **§ 9 (zu § 13 AIB)**

Der Studiengang kann nur im Wintersemester begonnen werden.

### **§ 10 (zu § 20 Abs. 1 AIB)**

Bei der Meldung zum Thesis-Modul sind Nachweise zu erbringen über:

- die vollständige Erfüllung der Studienvoraussetzungen in allen studierten Fächern (Anlage 3),
- im Hauptfach der erfolgreiche Besuch von 2/3 der Module aus dem 1. bis 3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan sowie einem ersten Prüfungsversuch in allen übrigen Modulen aus dem 1. bis 3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan mit Ausnahme eines Moduls,
- im Nebenfach nach § 1 Abs. 3 der erfolgreiche Besuch von 2/3 der Module aus dem 1. bis 3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan sowie einem ersten Prüfungsversuch in allen übrigen Modulen aus dem 1. bis 3. Studiensemester nach Studienverlaufsplan mit Ausnahme eines Moduls.

Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 11 (zu § 20 Abs. 3 AIB)**

Bei der Meldung zum Thesis-Modul muss die Zusammenstellung der Prüfungsergebnisse (Transcript of Records) vorgelegt werden.

### **§ 12 (zu § 25 Abs. 2 AIB)**

Die Dauer einer mündlichen Prüfung je Prüfling ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

### **§ 13 (zu § 25 Abs. 5 Satz 2 AIB)**

Die Dauer einer Klausur ist in den Modulbeschreibungen festgelegt.

### **§ 14 (zu § 26 Abs. 1 AIB)**

Die Thesis ist Teil eines Moduls. Die Thesis muss mindestens mit 5 Punkten bewertet sein.

Spezielle Ordnung für den Master-Studiengang Geschichts- und Kulturwissenschaften	03.01.2011	<b>7.36.04 Nr.4</b>	S. 4
--	------------	---------------------	------

### **§ 15 (zu § 26 Abs. 4 AIB)**

Die Abschlussarbeit (Thesis) kann auf Antrag des Prüflings und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden, wenn die Bewertung gesichert ist.

### **§ 16 (zu § 26 Abs. 5 AIB)**

Das Thema der Thesis wird vom Prüfungsausschuss nicht vor Ende der Lehrveranstaltungszeit des 3. Studienseesters ausgeben. Die Bearbeitungsdauer beträgt 23 Wochen.

### **§ 17 (zu § 26 Abs. 6 AIB)**

Eine Rückgabe der Aufgabenstellung der Thesis ist einmalig bis zu 4 Wochen nach Ausgabe zulässig.

Voraussetzung für die Rückgabe ist, dass vorher nicht absehbare Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung aufgetreten und nachgewiesen sind. Nach der Rückgabe wird unverzüglich ein neues Thema ausgegeben, dessen Rückgabe ausgeschlossen ist.

### **§ 18 (zu § 30 Abs. 2 Satz 2 AIB)**

Der Studiengang ist bestanden, wenn sämtliche im Studienverlaufsplan der studierten Fächer als verpflichtend vorgesehenen Module bestanden sind.

### **§ 19 (zu § 31 Abs. 1 AIB)**

(1) Die Gesamtnotenberechnung wird wie folgt vorgenommen:

1. Es wird zunächst ein Gesamtergebnis innerhalb jedes Faches gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 1 bzw. 3 ohne das Thesis-Modul gebildet. Dazu werden die Noten aller Module mit den dem Modul zugewiesenen CP (gewichtete Modulnoten) multipliziert und die Summe der gewichteten Modulnoten gebildet.
2. Die gewichtete Modulnote des Thesis-Moduls wird gebildet, indem die Note mit 60 multipliziert wird.
3. Die Gesamtnote des Studienganges wird gebildet, indem die Gesamtergebnisse der Fächer gemäß Ziff. 1 und die gewichtete Note des Thesismoduls gemäß Ziff. 2 summiert werden und das Ergebnis durch 150 dividiert wird.

### **§ 20 (zu § 33 Satz 2 AIB)**

Die eine modulbegleitende Prüfung betreffenden Akten können auf Antrag an den Prüfungsausschuss binnen 6 Monaten nach Prüfungsende eingesehen werden.

### **§ 21 (zu § 34 Abs. 4 AII B)**

- (1) Prüfungstermine und Wiederholungstermine werden spätestens bis zum Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen müssen im ersten Prüfungsturnus nach dem Nichtbestehen wiederholt werden. Die Anmeldung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, der auch den Prüfungstermin mitteilt.
- (3) Der Prüfungsausschussvorsitzende kann in Ausnahmefällen angemessene Regelungen treffen.

### **§ 22 (zu § 34 Abs. 4 AII B)**

- (1) Ein Fach nach § 1 Abs. 2 Ziffern 1 und 3 ist endgültig nicht bestanden, wenn nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden ist. Damit kann das Studium dieses Faches in seinem bisherigen Status nach § 1 Abs. 2 nicht fortgesetzt werden.
- (2) Im Falle von Abs. 1 kann der Studierende ein Mal seine Fächerkombination ändern, in-dem er ein bisher nicht studiertes Fach an Stelle des Nichtbestandenen wählt.
- (3) Bei einer Kombinationsänderung nach Abs. 2 kann das bisher erfolgreich studierte Fach in seinem Status verändert werden. bisher
- (4) Bei einer Änderung der Fächerkombination, die später als zum 3. Studiensemester im Studiengang erfolgt, ist eine Studienfachberatung verpflichtend. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die Organisation dieser Beratung zuständig.

### **§ 23 (zu § 40)**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gießen, 28.06.2010

Prof. Dr. Jutta Ecarius Dekan des FB 03

Gießen, 14.07.2010

Prof. Dr. Peter von Möllendorff Dekan des FB 04

Anlagen:

1. Studienverlaufspläne
2. Modulbeschreibungen
3. Studienvoraussetzungen
4. Studierbare Fächer, möglicher Status im Studiengang und Kombinationsregeln